

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA, Peter Wurm
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Sicherstellung eines wirksamen Widerspruchsrechts und Stärkung
des Datenschutzes bei Smart-Meter-Daten**

*eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 10, Sammelbericht des Ausschusses für
Petitionen und Bürgerinitiativen über die Petitionen Nr. 2 und 9 sowie über die
Bürgerinitiativen Nr. 14, 22 und 25 (455 d.B.), in der 75. Sitzung des Nationalrates,
XXVIII. GP, am 23. April 2026*

Die Einführung digitaler Messsysteme kann wesentlich zur Stärkung des Konsumentenschutzes beitragen, da sie eine korrekte und nachvollziehbare Erfassung der tatsächlichen Energieverbräuche ermöglicht und damit die Grundlage für eine richtige Abrechnung schafft. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass die Erhebung und die Verarbeitung detaillierter Verbrauchsdaten – insbesondere von Viertelstunden- und Tageswerten – erhebliche datenschutzrechtliche Implikationen mit sich bringen. Diese Daten können Rückschlüsse auf das Verhalten sowie die Lebensgewohnheiten von Privatpersonen ermöglichen und sind daher als besonders sensibel einzustufen.

Grundsätzlich trägt das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) diesem Spannungsfeld Rechnung, indem es ein Widerspruchsrecht gegen die Speicherung und Übermittlung solcher Daten vorsieht. Dieses Widerspruchsrecht ist an konkrete energie-wirtschaftliche Voraussetzungen gebunden.

Aus Sicht des Konsumentenschutzes und des Datenschutzes ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass dieses Widerspruchsrecht klar, unmissverständlich und für alle berechtigten Kunden tatsächlich durchsetzbar garantiert wird.

Konkret muss sichergestellt sein, dass Haushaltskunden ein uneingeschränkt wirksames Widerspruchsrecht gegen die Speicherung und Übermittlung von Viertelstunden- und Tageswerten haben. Gerade in den Fällen, in denen die in § 54 Abs 2 EIWG genannten Voraussetzungen vorliegen, muss das Widerspruchsrecht der Konsumenten uneingeschränkt gelten und darf weder faktisch ausgehöhlt noch durch administrative oder technische Hürden eingeschränkt werden.

Darüber hinaus ist aus datenschutzrechtlicher Sicht klarzustellen, dass die Erhebung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten strikt dem Grundsatz der Datenminimierung zu folgen hat. Es dürfen nur jene Daten erhoben und verwendet werden, die für den jeweiligen energiewirtschaftlichen Zweck unbedingt erforderlich sind.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass Verbrauchsdaten ausschließlich für unbedingt notwendigen Zwecke – wie Energieabrechnung – verwendet werden. Darüber hinaus ist eine Weitergabe dieser Daten an Dritte für darüberhinausgehende Zwecke – insbesondere für kommerzielle Nutzung, Profilbildung oder Datenhandel – ausnahmslos ausgeschlossen. Es muss weiters sichergestellt sein, dass keine indirekte wirtschaftliche Verwertung von Verbrauchsdaten durch Dritte erfolgt und höchste

Standards bei Datensicherheit, Zugriffsbeschränkung und Transparenz eingehalten werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Widerspruchsrecht für Haushaltskunden gegen die Speicherung und Übermittlung von Viertelstunden- und Tagesenergiewerten sichergestellt und gleichzeitig der strikte Datenschutz durch eine ausschließliche Verwendung dieser Daten für Netzbetrieb und Abrechnung sowie ein ausnahmsloses Verbot der Weitergabe oder wirtschaftlichen Verwertung an Dritte gewährleistet wird.“

Gruber

Nieder

Abdullayev

Storz
(Storz)

Müller
(Müller)

n